

Amtliche Bekanntmachungen

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland zum Schutz von Fauna, Flora und Vegetation des Odervorlandes vor Störungen und Beschädigungen durch Befahren des Odervorlandes mit KFZ

I. Auf Grund § 46 (3) BbgNatSchG sowie § 2 SperrV erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Satz 2 BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I.1. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Ich untersage allen Kraftfahrzeugführern und -führerinnen das Befahren folgender Teilflächen des Odervorlandes mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie daran angebundener und gekennzeichnete Parkplätze:

Teilfläche A: Das von der südlichen Kreisgrenze, der Bundesstraße 112, der Zufahrt zur Landeslehrstätte für Naturschutz „Oderberge Lebus“, dem von dort zur Kirschallee in Lebus führenden Radweg, der Kirschallee, dem von der Kirschallee zum „Kietzer Berg“ führenden Weg (Gemarkung Lebus Flur 9, Flurstück 28), den Wohngrundstücken am „Kietzer Berg“ in Lebus und der Wasserfläche der Stromoder umgrenzte Gebiet mit Ausnahme der an der Kirschallee in Lebus gelegenen, bebauten Grundstücke.

Teilfläche B: Das von der Zuwegung zum Schiffsanleger „Anglerheim“ in Lebus, dem Parkplatz vor dem Anglerheim Lebus, der Oderstraße, dem von der Oderstraße bis zum Oder-Hauptdeich, Deich-Kilometer 0,0 führenden Radweg, dem Oder-Hauptdeich und der Wasserfläche der Stromoder umgrenzte Gebiet bis zur Höhe des Deich-Kilometers 71,6 (Einmündung der Neuenglietener Straße auf den Deich).

Teilfläche C: Das zwischen dem so genannten „Neuen Deich“ (Oder-Hauptdeich) und dem Schlafdeich gelegene Gebiet des „Sophienthaler Polders“.

Teilfläche D: Das vom Fährplatz Hohenwutzen (Gemarkung Hohenwutzen, Flur 5, Flurstück 291), dem Oder-Hauptdeich, der Gemarkungsgrenze Hohensaaten – Hohenwutzen (ca. 100 Meter nördlich Deich-Kilometer 75,0) und der Wasserfläche der Stromoder umgrenzte Gebiet.

(2) Absatz 1 gilt auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Als öffentliche Straßen und Wege im Sinne von I.1. (1) dieser Allgemeinverfügung gelten unbeschadet ihres tatsächlichen rechtlichen Status:

1. Weg gegenüber Abzweig Wüste Kunersdorf (sog. Plattenweg) von der B 112 bis zum Ende der Befestigung
2. Zufahrt zur Landeslehrstätte „Oderberge Lebus“
3. Zufahrt von der Kirschallee in Lebus zum Wasserwerk (Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 39) einschließlich der angrenzenden Stellfläche.
4. Fährweg am Dammhaus Reitwein
5. Bundesstraße B 1
6. Bleyen, Weg (Flurstück 223/2) von der Spinne bis zum Altarm
7. Nieschen, Zufahrt zum ehemaligen Übungsgelände
8. Nieschen, Sophienthaler Polder: Weg zum Gehöft Henschel und darüber hinaus bis zum polderseitigen Fuß des neuen Deichs
9. Kienitz, befestigter Weg ab Stele
10. Ehemalige Militärstraße Gieshof-Zelliner Loose
11. Landesstraße L 34 zur Güstebieser Fähre.

(4) Die zur Abgrenzung der in Absatz 1 genannten Teilflächen genannten Deichabschnitte, Straßen und Wege sowie die Straßen-, Wohn- und Erholungsgrundstücke am Kietzer Berg sowie an der Kirschallee in Lebus sind nicht Bestandteil der Teilflächen.

I.2. Freistellungen

(1) Festsetzung I.1. gilt nicht für Fahrten, die **nachweislich**

- der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (**hierzu zählt nicht die Angelfischerei**),
- der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- der Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Allgemeinverfügung innerhalb der in I.1. genannten Gebiete vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen, Straßen und Wege,
- der rechtmäßigen Ausübung der Jagd,
- sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig und unbefristet ausgeübten Nutzungen und Befugnissen dienen

oder

- durch die untere Naturschutzbehörde selbst, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung zu naturschutzfachlichen Zwecken vorgenommen werden,

- von Angehörigen anderer Behörden aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Örtlichkeiten innerhalb der in § 1 genannten Gebiete durchgeführt werden müssen.

Als Nachweis im Sinne des Satzes 1 gelten die Benutzung eines eindeutig als solchen erkennbaren Betriebs- oder Dienstfahrzeugs (Bsp. Traktor, KFZ mit Aufschrift des Betriebs, PKW mit Behörden-Kennzeichen) oder das Mitführen einer auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde kostenfrei ausgestellten, mit Zulassungs-Nummer des KFZ, Dienststempel und dem Jahr der Gültigkeit versehenen Berechtigungskarte in Verbindung mit der Ausübung der in Satz 1 oder Satz 2 jeweils genannten Nutzung bzw. Tätigkeit.

(2) Die Berechtigungskarten nach Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 sind deutlich sichtbar im KFZ anzubringen (Windschutzscheibe).

I.3. Sofortige Vollziehung

Für diese Entscheidung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

I.4. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernissen bestehen, bleiben diese unberührt.

I.5. Widerrufsrecht

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf des Bescheides (insgesamt oder in Teilen) vor.

I.6. Kosten, Gebühren

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

I.7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben.

II. Wichtige Hinweise

a) Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Umweltamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, im Kreishaus (Puschkinplatz 12, 15306 Seelow) während der Sprechzeiten (Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr, Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Bitte sprechen Sie dazu im Haus B, Erdgeschoss, Zimmer B 9 vor. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0 33 46/85 02 67 oder 0 33 46/85 03 60 wird empfohlen.

b) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 1. BbgNatSchG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 73 (2) Nr. 1. BbgNatSchG können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

c) Bis zur Ausweisung eines Parkplatzes durch die Stadt Lebus ist das Abstellen von KFZ am Ende des unter III. c) Nr. 1 genannten, befestigten Plattenweges zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III, Umweltamt – Fachdienst Untere Naturschutzbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

gez. Bonin
amtierender Landrat

Seelow, 26.02.2005